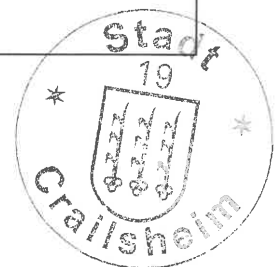


FNP-Änderung „Sauerbrunnen, 5. Änderung“ Nr. 01-2018

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Stand: Behördenbeteiligung (Anschreiben vom 11.12.2018, Frist bis 25.01.2019, sowie Anschreiben vom 11.07.2022, Frist bis 12.08.2022)

	Träger öffentlicher Belange	Anschreiben vom 11.12.2018		Anschreiben vom 11.07.2022	
		Stellung. vom	Hinweise Anregungen Bedenken	Stellung. vom	Hinweise Anregungen Bedenken
01	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21	09.01.2019	nein	09.08.2022	nein
02	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Abteilung 9 Geologie	17.01.2019	Hinweis	08.08.2022	Hinweis
03	Regionalverband Heilbronn-Franken	17.01.2019	nein	27.07.2022	Hinweis
04	Landratsamt Schwäbisch Hall Bau- und Umweltamt	22.01.2019	Hinweis		
05	Netze BW GmbH				
06	EnBW Energie Baden-Württemberg AG				
07	Stadwerke Crailsheim GmbH				
08	Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe	15.01.2019	nein	15.01.2019	nein
09	Zweckverband Nordostwasserversorgung Crailsheim	15.01.2019	nein	15.01.2019	nein
10	terraneis bw GmbH	20.12.2018	nein	11.07.2022	nein
11	Deutsche Telekom Technik GmbH			22.07.2022	Hinweis
12	unitymedia Kabel BW				
13	Gemeindeverwaltung Kreßberg				
14	Gemeindeverwaltung Fichtenau			29.07.2022	nein
15	Gemeindeverwaltung Obersontheim	19.12.2018	nein		
16	Gemeindeverwaltung Jagstzell	21.02.2019	nein		
17	Gemeindeverwaltung Wallhausen	19.12.2018	nein		
18	Gemeindeverwaltung Bühlertann				
19	Gemeindeverwaltung Schnelldorf			28.07.2022	nein
20	Stadtverwaltung Ilshofen			22.07.2022	nein
21	Stadtverwaltung Kirchberg/Jagst				
22	Stadtverwaltung Vellberg				
23	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen Bürgermeisteramt Ellwangen	24.01.2019	nein		
24	Gemeindeverwaltungsverband Oberes Bühlertal Bürgermeisteramt Bühlerzell				
25	Gemeindeverwaltungsverband Ilshofen-Vellberg Bürgermeisteramt Ilshofen				



26	Gemeindeverwaltungsverband Brettach/Jagst Bürgermeisteramt Rot am See				
27	Gemeindeverwaltungsverband Fichtenau Bürgermeisteramt Fichtenau				

kwB= keine weitere Beteiligung erforderlich

Hinweis: Aus Datenschutzgründen dürfen personenbezogene Daten wie z.B. Namen, Adressen nicht weitergegeben werden.

Bei den öffentlichen Auslegungen wurden keine Stellungnahmen von Seiten der Bürgerschaft vorgebracht.

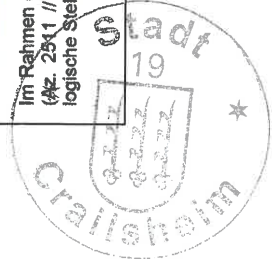


2.1 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
 Stellungnahme vom 08.08.2022 (TÖB-Beteiligung vom 11.07.2022 bis 12.08.2022)

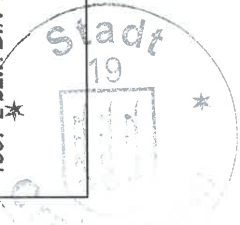
Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>B Stellungnahme</p> <p>Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 17.01.2019 (Az. 2511 // 18-11825) und das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p> <p>Laut Abwägungsergebnis ist beabsichtigt, ein Baugrundgutachten im Zuge der Erschließungsplanung zum Bebauungsplan zu erstellen. Unter Hinweis auf das Geologiedatengesetz (GeoiDG) bitten wir um Zusendung dieses Baugrundgutachtens per E-Mail unter Angabe des o. g. Aktenzeichens an abteilung9@rpf.bwl.de. Nähere Informationen dazu können unserem beigefügten Merkblatt entnommen werden.</p>	<p>Verweis auf 2.2</p>

2.2 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
 Stellungnahme vom 17.01.2019 (TÖB-Beteiligung vom 11.12.2018 bis 25.01.2019)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://lsgoefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 01.06.2017 (Az. 2511 // 17-04849) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:</p>	<p>Verweis auf 2.3</p>



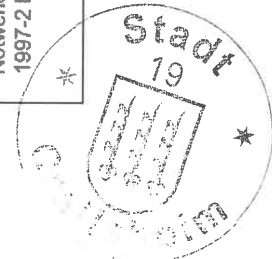
	<p>„Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten befindet sich das Plangebiet im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Mittelkeuper, frühere Bezeichnung Gipskeuper), die von quartären Verwitterungs- und Umlagerungsbildungen bzw. im östlichen Teil des Plangebietes von Terrassensedimenten unbekannter Mächtigkeit überlagert werden.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgsteinlösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>In Anbetracht der Größe des Plangebietes geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird.</p> <p>Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.“</p>
--	--



2.3 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Stellungnahme vom 01.06.2017 zum Bebauungsplanverfahren, Aufstellungsbeschluss (TÖB-Beteiligung vom 15.05.2017 bis 02.06.2017)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die dann getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten befindet sich das Plangebiet im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Mittelkeuper, frühere Bezeichnung Gipskeuper), die von quaritären Verwitterungs- und Umlagerungsbildungen bzw. im östlichen Teil des Plangebietes von Terrassensedimenten unbekannter Mächtigkeit überlagert werden.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehrerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>In Anbetracht der Größe des Plangebietes geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</p>	<p>Die ingenieurgeologischen Hinweise sind als Bestandteil des Bebauungsplans aufzunehmen.</p>



3.1 Regionalverband Heilbronn-Franken

Stellungnahme vom 27.07.2022 (TÖB-Beteiligung vom 11.07.2022 bis 12.08.2022)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>vielen Dank für die erneute Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 17.01.2019 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Durch die Planung sind weiterhin keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen, daher tragen wir keine Bedenken vor.</p>	<p>Verweis auf 3.2</p>

3.2 Regionalverband Heilbronn-Franken

Stellungnahme vom 17.01.2019 (TÖB-Beteiligung vom 11.12.2018 bis 25.01.2019)

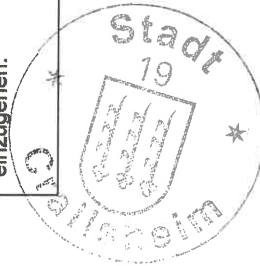
Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



4.1 Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt

Stellungsnahme vom 22.01.2019 (TÖB-Beteiligung vom 11.12.2018 bis 25.01.2019)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Untere Landwirtschaftsbehörde:</p> <p>Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o.g. FNP erhoben.</p> <p>Außer dem Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) als Vorrangflur Stufe 2 eingestuft sind, keine weiteren landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt.</p> <p>Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten sich auf das Plangebiet beschränken.</p> <p>Sollten Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets notwendig werden, ist gemäß § 1a Abs. 3, Satz 4 BauGB der § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden; Das Ziel ist mit Maßnahmen hoher Aufwertungspotentiale möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche umzunutzen bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Zusätzlich ist bei der Flächenauswahl zu beachten, dass Flächen mit hoher agrarstruktureller Bedeutung (zum Beispiel: überdurchschnittliche Bodengüte und Flurstruktur, Flurbilanz Baden-Württemberg Wirtschaftsfunktionenkarte Vorrangflur i) nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden.</p> <p>In den Planunterlagen ist daher auf die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange einzugehen.</p>	<p>Bei der Fläche handelt es sich um eine bisher als „Grünfläche“ nach § 5 Abs. 3 Nr. 5 BauGB festgesetzte Fläche und nicht um eine „landwirtschaftliche Fläche“ nach § 5 Abs. 3 Nr. 9 BauGB. Ein Verlust einer landwirtschaftlichen Nutzfläche liegt demnach nicht vor. Eine Berücksichtigung agrarstruktureller Belange ist daher nicht notwendig.</p>



11.1 Deutsche Telekom Technik GmbH

Stellungnahme vom 22.07.2022 (TÖB-Beteiligung vom 11.07.2022 bis 12.08.2022)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Zur FNP-Änderung „Sauerbrunnen, 5. Änderung“ Nr. 01-2018 haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

